

# Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau

Vom 15.09.2010

(amtlich bekannt gemacht in „die Radeberger“ Nr. 38/2010 vom 24.09.2010, S. 4)

Auf der Grundlage der §§ 9 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), in der jeweils geltenden Fassung, wird durch den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates vom 15.09.2010 folgendes verordnet:

	Seite
<b>Inhaltsübersicht</b>	
<i>(nicht amtlich)</i>	
<b>Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
<b>Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten</b>	<b>3</b>
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	3
§ 4 Tierhaltung	3
§ 5 Verbrennen pflanzlicher Abfälle, Lagerfeuer, Lampion- und Fackelumzüge	4
§ 6 Waschen und Pflegen von Fahrzeugen	4
<b>Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigungen</b>	<b>5</b>
§ 7 Schutz der persönlichen Ruhe	5
§ 8 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten	5
§ 9 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten	6
§ 10 Lärm durch Tiere	6
§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern	6
<b>Abschnitt 4 Öffentliche Beeinträchtigungen</b>	<b>6</b>
§ 12 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten	6
§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen	7
<b>Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern, Hinweisschildern und Straßennamensschildern</b>	<b>7</b>
§ 14 Hausnummern, Hinweis- und Straßennamensschilder	7
<b>Abschnitt 6 Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
§ 15 Zulassung von Ausnahmen	8
§ 16 Zuständigkeit	8
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 18 Inkrafttreten	9

## Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Wachau, einschließlich ihrer Ortsteile.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Parkplätze im Gemeindegebiet, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG) oder ihm tatsächlich dienen.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen sowie allgemein zugängliche Kinderspielflächen und Sportanlagen.

(3) Gehwege sind alle Flächen im Gemeindegebiet, die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet sind oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m, sofern sie begehbar sind. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO.

(4) Geschlossene Ortslagen sind die Bereiche des Gemeindegebietes, die durch eine zusammenhängende Bebauung gekennzeichnet sind.

(5) Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage gemäß § 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).

(6) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung<sup>1</sup> bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.

---

<sup>1</sup> Das (Bundes-)Versammlungsgesetz gilt als Landesgesetz unter der Bezeichnung „Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG“ fort.

## Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten

### § 3

#### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) Auf und an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Grünflächen oder an den zu ihnen gehörenden oder angrenzenden Einrichtungen, wie z. B. Buswartehäusern, Masten, Geländern, Schutzwänden oder an Zäunen ist es untersagt:

1. Plakate oder Werbemittel aller Art aufzustellen, zu befestigen oder anderweitig anzubringen;
2. andere als dafür gegebenenfalls vorgesehene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

(2) Ausnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere wenn eine Verunstaltung des Ortsbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk wahrzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer von vier Wochen des jeweiligen Wahlkampfes angebracht werden. Derartige Anschläge sind bis spätestens 14 Tage nach dem jeweiligen Wahl- oder Abstimmungstermin vom Verursacher zu entfernen. Erfolgt dies nicht innerhalb der genannten Frist, ist die Ortspolizeibehörde bevollmächtigt, dies auf Kosten des Verursachers selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(4) Das Anbringen von Plakaten, Werbemitteln, Anschlägen u. ä. an Bäumen ist generell untersagt.

(5) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 4

#### **Tierhaltung**

(1) Haustiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden.

(2) Der Halter und Führer von Tieren hat dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Tierhalter bzw. -führer zu beseitigen.

(3) Im öffentlichen Bereich im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

(4) Durch den Hundeführer sind Hunde von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fernzuhalten.

(5) Bei Menschenansammlungen besteht Leinenzwang für Hunde. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, für Dienst- und Blindenführhunde.

(6) Unabhängig vom Leinenzwang nach Abs. 5, hat der Hundehalter bzw. -führer dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein, und ihr müssen die Hunde auf Zuruf gehorchen.

(7) Tierhalter sind verpflichtet, das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und andere Tiere, die durch Körperkräfte oder Gifte oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Ortspolizeibehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 5

### **Verbrennen pflanzlicher Abfälle, Lagerfeuer, Lampion- und Fackelumzüge**

(1) Das Abbrennen pflanzlicher Abfälle richtet sich nach den Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Abbrennen von Lagerfeuern auch in Privatgrundstücken ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- oder Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillgeräten bzw. handelsüblichen Grillbrennstoffen. Das Feuer ist so abzubrennen, dass dabei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Geruch entsteht.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können sein:

1. extreme Trockenheit,
2. unmittelbare Nähe des Waldes oder
3. feuergefährliche Stoffe usw.

(4) Lampion- oder Fackelumzüge sind nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## § 6

### **Waschen und Pflegen von Fahrzeugen**

(1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.

(2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit zugelassenen Abscheideranlagen versehenen Waschplätzen erfolgen.

### Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigungen

#### § 7

##### Schutz der persönlichen Ruhe

(1) Es ist untersagt, Sonntag bis Freitag in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr des nächsten Tages und Sonnabend in der Zeit von 24:00 bis 08:00 Uhr des nächsten Tages, die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 hinaus nicht in der Zeit ab 20:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören zum Beispiel:

- der Betrieb von Rasenmähern,
- das Häckseln von Gartenabfällen,
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten,
- das Hämmern,
- das Sägen,
- das Bohren,
- das Holzspalten,
- das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Ähnlichem.

(4) Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben unberührt.

#### § 8

##### Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

(1) Akustische Geräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenem Fenster oder auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder bespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

## § 9

**Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten**

(1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststätten-gesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 10

**Lärm durch Tiere**

Tierhalter sind verpflichtet, Tiere, insbesondere Hunde, so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar ge-stört wird.

## § 11

**Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoff-container) ist montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sams-tags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen untersagt.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer und sonstigen Abfallbehälter zu stellen oder zu legen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haus-halten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesim-missionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirt-schafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Boden-schutzgesetzes bleiben unberührt.

## Abschnitt 4

**Öffentliche Beeinträchtigungen**

## § 12

**Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten**

(1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der ge-schlossenen Ortslage sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspo-lizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Absatz 1 genannten Grundstücke aus-übt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verant-wortlich.

## § 13

**Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist es untersagt

1. aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B.: wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will;
2. durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen;
3. die Notdurft zu verrichten,
4. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
5. Essensreste, Verpackungen, Zigarettkippen oder ähnliches außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen zu lassen, wegzuworfen oder abzulagern,
6. Gemeindeförmigungen, wie zum Beispiel Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen oder zu beschädigen.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## Abschnitt 5

**Anbringen von Hausnummern, Hinweisschildern und Straßennamensschildern**

## § 14

**Hausnummern, Hinweis- und Straßennamensschilder**

(1) Hauseigentümer sind verpflichtet, für neuerrichtete Gebäude die Hausnummernvergabe rechtzeitig bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen und spätestens am Tage des Einzuges mit der festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen sowie dieselbe dauerhaft in lesbarem Zustand zu halten.

(2) Hauseigentümer sind verpflichtet, die festgesetzte Hausnummer am Hauseingang deutlich sichtbar und von der Erschließungsstraße aus lesbar anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig anzubringen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Anbringungsort und -art sowie die Ausführung der Hausnummer anordnen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(4) Das Anbringen von Straßennamensschildern an Privatgebäuden, Zäunen, Mauern und ähnlichem ist vom Eigentümer des Grundstücks zu dulden. Er ist zu Anbringungsort und -art anzuhören. Im Übrigen wird auf § 126 Abs. 3 BauGB für die Anbringung von Hausnummern und auf § 5b Abs. 6 StVG für die Anbringung von Straßennamensschildern verwiesen.

## Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

### § 15

#### Zulassung von Ausnahmen

Die Ortschaftspolizeibehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

1. wenn für den Betroffenen eine besondere Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
2. wenn es im öffentlichen Interesse steht.

### § 16

#### Zuständigkeit

Ortschaftspolizeibehörde nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen ist die Gemeinde Wachau.

### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Plakatierungen, Beschriftungen oder Bemalungen vornimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Plakatierungen an Bäumen vornimmt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 S. 2 nicht dafür sorgt, dass abgelegter Tierkot unverzüglich beseitigt wird,
5. entgegen § 4 Abs. 3 im öffentlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt,
6. entgegen § 4 Abs. 4 Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fernhält,
7. entgegen § 4 Abs. 5 Hunde bei Menschenansammlungen nicht an der Leine führt,
8. entgegen § 4 Abs. 6 außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde unbeaufsichtigt laufenlässt,
9. entgegen § 4 Abs. 6 Hunde führt, ohne dazu in der Lage zu sein,
10. entgegen § 4 Abs. 7 als Halter das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch Ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht der Ortschaftspolizeibehörde anzeigt,
11. entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 ohne Erlaubnis Lagerfeuer abbrennt,
12. entgegen § 5 Abs. 2 S. 3 Feuer so abbrennt, dass eine Belästigung Dritter durch Rauch oder Geruch entsteht,
13. entgegen § 5 Abs. 4 ohne Genehmigung Lampion- oder Fackelzüge durchführt,
14. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht,



15. entgegen § 6 Abs. 2 Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche nicht auf den dafür vorgesehenen versiegelten und mit zugelassenen Abscheideranlagen versehenen Waschplätzen vornimmt,
  16. entgegen § 7 Abs. 1 und 3 die persönliche Ruhe anderer stört,
  17. entgegen § 8 Abs. 1 akustische Geräte und Musikinstrumente so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
  18. entgegen § 9 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie aus Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
  19. entgegen § 10 nicht verhindert, dass Lärmbelästigungen durch seine Tiere entstehen,
  20. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoffcontainer zu untersagten Zeiten nutzt,
  21. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer und sonstige Abfallbehälter stellt bzw. legt,
  22. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
  23. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 Rattenbefall nicht unverzüglich bekämpft und/oder der Ortpolizeibehörde anzeigt,
  24. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 aggressiv bettelt,
  25. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 2 durch Trunkenheit oder Rauschzustände belästigt oder behindert,
  26. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
  27. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 4 Flaschen oder Gegenstände zerschlägt,
  28. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
  29. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 6 Gemeindemöblierungen zweckwidrig benutzt oder beschädigt,
  30. entgegen § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 keine Hausnummer beantragt oder diese nicht ordnungsgemäß anbringt,
  31. entgegen § 14 Abs. 1 unleserliche Hausnummern nicht erneuert,
  32. entgegen § 14 Abs. 4 das Anbringen von Straßenschildern nicht duldet.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

## § 18

### **Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.\*

---

\*) Die Polizeiverordnung ist gemäß § 18 am 25.09.2010 in Kraft getreten.